



Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde

Präambel:

Aufgrund §§ 8, 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der **Gemeinderat der Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung **am 26.06.2025** folgende Satzung beschlossen:

Historie:

Titel	Sitzungstag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde	26.06.2025	GRCA/040/2025/BV	Hinweisbekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde vom 10.07.2025 bis 28.07.2025 und Bereitstellung der Öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Internet der VG am 10.07.2025	11.07.2025

Bei der hier abgedruckten **Satzung** handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur die jeweils auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen unter: [Verbandsgemeinde Flechtingen > Rathaus > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Mitgliedsgemeinde](#) veröffentlichte Hauptsatzung.

Kontakt:

Gemeinde Calvörde über
Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

Telefon: +4939054 9860
Telefax: +4939054 986126
E-Mail: info@vg-flechtingen.de



- Lesefassung -

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde

Auf der Grundlage der §§ 8, 10, 22 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 21 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde vom 16.07.2024 jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Calvörde** in seiner Sitzung **26.06.2025** folgende „Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden“ beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Calvörde

- (1) ¹Die Gemeinde Calvörde kann Personen, die sich um sie in einzigartiger Weise (Anlage) verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
²Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergibt.
- (2) ¹Ehrenbürgerinnen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger die Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde. ²Sie werden zu besonderen Anlässen der Gemeinde Calvörde geladen. ³Sie haben das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde unentgeltlich zu nutzen und die Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich zu besuchen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.
- (4) Das Ehrenbürgerecht erlischt mit dem Tod.

§ 2

Sonstige Ehrungen

Die Gemeinde Calvörde kann verdienstvollen Bürgerinnen für herausragende Leistungen (Anlage) für die Gemeinde Calvörde besonders ehren.

Hierzu gehören:

- 1.1. die Ehrengasse der Gemeinde Calvörde verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und einer Ehrenurkunde
- 1.2. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde und eine Ehrenurkunde

- 1.3. die Ehrennadel des Flecken Calvörde des OT Flecken Calvörde und eine Ehrenurkunde
- 1.4. die Ehrennadel „Hirsch von Wegenstedt“ des OT Wegenstedt und eine Ehrenurkunde
- 1.5. die Ehrennadel „Glocke im Birnbaum“ des OT Klüden und eine Ehrenurkunde
- 1.6. die Ehrenurkunde und Medaille für Kinder und Jugendliche
- 1.7. sonstige Ehrenurkunden mit Sachgeschenk (max. 100,00 EURO)

§ 3

Vorschlagsmodus

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat jede*r Bürgerin der Gemeinde Calvörde im Sinne des § 21 (2) KVG LSA.
- (2) ¹Der Vorschlag ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Calvörde einzureichen. ²Dabei ist eine detaillierte Darlegung der ehrungswürdigen Verdienste und herausragenden Leistungen für die Gemeinde Calvörde beizufügen.

§ 4

Entscheidungsrecht

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 2 sonstige Ehrung Nr. 1.1. und Nr. 1.2. erfolgt nach Vorberatung im Ausschuss durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Die Entscheidung über die sonstigen Ehrungen nach § 2 Nr. 1.2. - 1.6. erfolgt nach Beratung im zuständigen Ausschuss durch den Bürgermeister.

§ 5

Ehrungsveranstaltungen

Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden durch den Bürgermeister anlassbezogen im feierlichen Rahmen vorgenommen.

§ 6

Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1

- (1) Der Gemeinderat kann die Ehrenbürgerwürde wieder entziehen, wenn sich der/die Ehrenbürgerin der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) ¹Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ²Sie ist dem Inhaber schriftlich mitzuteilen. ³Die Ehrenbürgerurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrungen und Ehrenurkunden der Gemeinde Calvörde

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Zu § 1 (1)

... Personen,... in einzigartiger Weise verdient gemacht haben

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der gesamten Gemeinde verdient gemacht haben*
- *Lebensretterinnen*
- *Personen, die sich durch einzigartiges ehrenamtliches Engagement auszeichnen*

Zu § 1 (2) Ehrenbürgerurkunde, verbunden mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Gemeinde Calvörde

Zu § 2

...verdienstvollen ... für herausragende

Hierzu gehören:

- *Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde (auch in den einzelnen Ortsteilen) verdient gemacht haben (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*
- *Personen, die sich durch hervorragendes ehrenamtliches Engagement auszeichnen (aus Vereinen, Institutionen u.ä.)*

Sachgeschenk im Wert von max. 100,00 €

- Gutscheine für (Konzerte, Theater, Museen, regionale Produkte o.ä.)
- Baumschulerzeugnisse (Bäumchen, Pflanzen o.ä.)
- regionale Produkte